

14.10.03

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003)

Punkt 28 der 792. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 28 in Drucksache 630/1/03 beschließen:

„Zu Artikel 4 Nr. 18 (§ 15 Abs. 1 UStG)

Die durch Art. 4 Nr. 18 Buchst. a Doppelbuchst. aa Nr. 1 vorgenommene Änderung der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG führt künftig auch bei Fehlern bezüglich der Rechnungsnummer (§ 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG) zum Vorsteuerauschluss. Dies kann im Einzelfall unverhältnismäßig sein, weil die Rechnungsnummer vom Rechnungsempfänger nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden kann. Die Bundesregierung wird daher gebeten, geeignete Vorkehrungen ggf. im Verwaltungswege zu ergreifen, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.“

Begründung:

Der durch Art. 4 Nr. 14 neugefasste § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG entspricht Art. 22 Abs. 3 Buchst. b der 6. EG-Richtlinie und legt daher zutreffend die Angabe einer laufenden Nummer auf der Rechnung fest. Der EU-rechtlichen Vorgabe (Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der 6. EG-Richtlinie) entspricht auch der durch Art. 4 Nr. 18 Buchst. a Doppelbuchst. aa Nr. 1 geänderte § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG mit der Folge eines Vorsteuerauschlusses bei unzutreffender Rechnungsnummer. Der Rechnungsempfänger kann jedoch regelmäßig nicht erkennen, ob die angegebene fortlaufende Nummer falsch oder richtig ist. Das Risiko des Vorsteuerauschlusses bei Fehlern bezüglich der Rechnungsnummer kann daher unverhältnismäßig sein. Daher muss zumindest auf untergesetzlichem Weg ein angemessener Risikoausgleich hergestellt werden.